



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 12.08.2024


Name Sandra Gräber

Durchwahl +49 721 926 3337

Aktenzeichen RPK17-3871-36/1/4

(Bitte bei Antwort angeben)

VBK  
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH  
Herrn Peter  
Tullastraße 71  
76131 Karlsruhe

 **Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hübschstraße und Änderung der Oberleitungsanlagen in der westlichen Kriegsstraße in Karlsruhe**  
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ihr Schreiben vom 05.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Peter,

für das o.g. Verfahren wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **Begründung:**

### **I.**

Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH plant den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hübschstraße, die sich in der westlichen Kriegsstraße in Karlsruhe zwischen dem Weinbrennerplatz und dem Köhler Krug befindet. Die Haltestelle Hübschstraße entspricht mit dem derzeitigen Ein- und Ausstieg über die Kfz-Fahrbahn nicht dem erforderlichen Anspruch an eine barrierefrei nutzbare Haltestelle. Im Rahmen des barrierefreien Umbaus sollen die Bahnsteigkanten an die verkehrenden Niederflur-Straßenbahnen und Busse angepasst werden. Dazu sollen auf einer Länge von mind. 60 m die Bahnsteige auf verschiedene Höhen, 0,34 m ü. SO (Tram) und 0,18 m (Bus) angehoben werden.

Die Bus- und Bahnsteige sollen zudem eine zeitgemäße Ausstattung erhalten, bestehend aus Beleuchtung, Beschilderung, einer dynamischen Fahrgastinformationseinheit je Bahnsteig, Abfallbehältern, einem Fahrkartenautomaten (in Fahrtrichtung Weinbrennerplatz), Fahrgastunterständen mit Infovitrienen und Sitzgelegenheiten. Die Bahnsteige erhalten Fahrgastunterstände in einer Länge mit 6 Modulen, die Bussteige mit 3 Modulen.

Zur Herstellung der erforderlichen Bahnsteigbreite muss die Gleislage des nördlichen Gleises um ca. 105 cm, die des südlichen Gleises um ca. 80 cm in Richtung Straßenraummitte verschwenkt werden. Die Mittelinsel, in welcher sich neun Schrägparkstände und sechs Bestandsbäume befinden, wird auf eine Breite von ca. 2,10 m reduziert, wodurch die Parkplätze und Baumstandorte entfallen.

Eine gesicherte Fußgängerfurt ist als barrierefreier Haltestellenzugang westlich der Haltestelle geplant, deren Signalanlagen mit akustischen und taktilen Bedienelementen ausgestattet werden sollen.

Neben dem barrierefreien Ausbau der Haltestelle bedarf es auch der Änderung der vorhandenen Oberleitungsanlagen. Diese entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen einer wirtschaftlichen Instandhaltung. Um Einschränkungen in der Infrastruktur zu vermeiden und einen dauerhaften sicheren Betrieb der Strecke zu gewährleisten, sind Erneuerungen und Änderungen im Bestand erforderlich. Hierfür soll das Entfernen der Fahrleitungen von den Gebäuden (Hausanker) und eine Erneuerung mit Mittelmasten im Mittelstreifen erfolgen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

## II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass der Vorhabenbereich durch die bestehenden Bahnanlagen, die vorhandenen anderweitigen Verkehrsflächen und die intensive verkehrliche Nutzung vorgeprägt ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG ist daher auch für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem Vorhaben sind zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, diese sind jedoch angesichts der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, insb. für die Anwohner, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit erheblichen betriebsbedingten Immissionen durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen. Während der Bauzeit ist allerdings von verschiedenen Immissionen auszugehen. Laut Baulärmgutachten sind aufgrund der beengten Lage deutliche Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. Ebenso sind Erschütterungseinwirkungen temporär und baustellenbedingt nicht vermeidbar. Der Vorhabenträger wird hier aktive Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion von Lärm- und Erschütterungseinwirkungen ergreifen, um baubedingte Belastungen zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Das Vorhaben wird fast vollständig auf bereits versiegelten Flächen in nahezu bestehender Lage realisiert. Die Vorhabenbereiche sind durch die Nutzung als Verkehrsfläche mit Straßenbahn- und Kfz-Verkehr geprägt und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft bereits vorbelastet. Im Haltestellenbereich werden sechs Bestandsbäume entfernt und die Mittelinsel auf ca. 2,10 m verschmälert, wofür ca. 180 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt werden. Die vorhandenen Bäume führen zu einer Durchgrünung und haben eine gewisse kleinklimatische Funktion. Die Bäume werden jedoch durch sechs Neupflanzungen im Bereich der neugeplanten Mittelinsel ersetzt. Die Bäume im Bereich der neuen Fahrleitungsmasten werden geschützt und erhalten, notwendige Schnittmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe durchgeführt. Aufgrund der bereits dargestellten reduzierten Leistungsfähig-

keit der betroffenen Böden im Naturhaushalt und des geringen Umfangs des Vorhabens, überschreitet der Eingriff nicht die Erheblichkeitsschwelle der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch den Haltstellenumbau artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Bei der Tierwelt sind die Artenvielfalt und die Zahl anzutreffender heimischer Arten aufgrund der derzeitigen Nutzungen und Lage vergleichsweise gering. Die beanspruchten Flächen sind kein geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Arten.

Dem Landschaftsbild sowie der landschaftsgebundenen Erholung kommt aufgrund der Prägung des Gebietes als innerstädtischer Bereich sowie die angrenzenden Verkehrsflächen nur eine sehr geringe Bedeutung zu. Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls ausgesprochen gering.

Im Übrigen werden keine besonderen Schutzgebiete tangiert, insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, Natur und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- und Naturdenkmäler, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Im Ergebnis sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Gräber

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT 17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.